

## Reglementsentswurf über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (Beilage zum ER-Geschäft Nr. 124)

Reglement bestehend	Reglement neu	Bemerkungen
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Die Gemeinde vollzieht die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen gemäss Anhang 3 der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1 000 kW bzw. gemäss der Verordnung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Dieses Regelement regelt die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1 000 kW gemäss Anhang 3 der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 und in Ergänzung zur Verordnung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p><b>§ 2 Wahl und Stellung der Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure</b> Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben und Kompetenzen. Der Gemeinderat teilt Namen und Adressen des Feuerungskontrollpersonals dem Lufthygieneamt beider Basel schriftlich mit.</p>	<p><b>§ 2 Kontrollorgane</b> Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben und Kompetenzen. Der Gemeinderat teilt Namen und Adressen des Feuerungskontrollpersonals dem Lufthygieneamt beider Basel schriftlich mit.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung (Titel)</i></p>
<p><b>§ 3 Ausbildung der Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure</b> Die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure haben die eidgenössische Berufsprüfung für die Feuerungskontrolle abzulegen, und zwar: a) neu gewählte Kontrolleurinnen und Kontrolleure innert drei Jahren nach der Wahl; b) bereits amtierende Kontrolleurinnen und Kontrolleure bis spätestens 8. September 1998. Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Lufthygieneamts beider Basel Ausnahmen gewähren.</p>	<p><b>§ 3 Meldung der Wahl und Beauftragung des Messpersonals</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen der Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden. <sup>2</sup> Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer informieren die amtliche Feuerungskontrollstelle vor Beginn der Kontrollperiode, falls sie die periodischen Kontrollmessungen durch Messpersonal einer Servicefirma durchführen lassen wollen. Erfolgt keine oder</p>	<p><i>Anpassungen aufgrund der Liberalisierung.</i>  <i>Die Kontrolle durch die amtliche Stelle bei Neuanlagen soll gewährleisten, dass die amtliche Kontrollstelle die Übersicht über alle Anlagen in der Gemeinde behält und die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Gewähr haben, dass die Neuanlage den Anforderungen entspricht.</i></p>

	<p>keine fristgerechte Meldung an die amtliche Feuerungskontrollstelle, so führt diese die Messungen durch.</p> <p>Die Anlagebesitzerinnen/-besitzer sind für die Beauftragung der gewählten Servicefirma verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup>Jede Neuanlage muss wenn möglich innert drei Monaten, spätestens aber innert zwölf Monaten nach Inbetriebnahme kontrolliert werden. Diese Abnahmemessung ist ausschliesslich von der amtlichen Feuerungskontrollstelle durchzuführen. Die Abnahmemessung gilt gleichzeitig für die laufende periodische Feuerungskontrolle.</p>	
<p><b>§ 4 Zugangsrecht, Auskunftspflicht</b> Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer haben den ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewährleisten. Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>§ 4 Zugangsrecht, Auskunftspflicht</b> Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer haben den ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewährleisten. Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><b>§ 5 Durchführung der Kontrollen</b> Die Feuerungskontrollleurinnen oder -kontrolleure überprüfen die Feuerungsanlagen alle zwei Jahre nach lufthygienischen und energetischen Kriterien. Sie führen die Messungen nach den Empfehlungen des BUWAL, dem Handbuch für die Feuerungskontrolle und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamts beider Basel durch. Die Feuerungskontrollleurinnen und -kontrolleure füllen über jede kontrollierte Anlage einen schriftlichen Rapport nach den Vorgaben des Lufthygieneamts aus.</p>	<p><b>§ 5 Durchführung der Kontrollen</b> Die amtliche Feuerungskontrollstelle oder das qualifizierte Personal einer Servicefirma überprüfen die Feuerungsanlagen alle zwei Jahre nach lufthygienischen und energetischen Kriterien und füllen über jede kontrollierte Anlage einen schriftlichen Rapport nach den Vorgaben des Lufthygieneamts aus.</p>	<p><i>Anpassungen aufgrund der Liberalisierung, gemäss Kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle.</i></p>

<p><b>§ 6 Massnahmen beim Überschreiten der Grenzwerte, Sanierungsfristen</b>  Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt die Feuerungskontrolleurin bzw. der Feuerungskontrolleur die Einregulierung der Anlage innert einer Frist von 30 Tagen. Anschliessend wird eine Nachkontrolle vorgenommen. Zeigt die Nachkontrolle, dass die Grenzwerte trotz der Einregulierung nicht eingehalten sind, so verfügt der Gemeinderat die Sanierung der Anlage innert einer Frist von zwei Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen, wird die Sanierungsfrist auf unter zwei Jahre verkürzt.  Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten oder kann die Anlage nicht mehr instand gestellt werden, verfügt der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage innert angemessener Frist.</p>	<p><b>§ 6 Massnahmen beim Überschreiten der Grenzwerte, Sanierungsfristen</b>  Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, muss sie einreguliert werden.</p> <p>Hierbei gelten die Massnahmen und Fristen gemäss der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.</p>	<p><i>Anpassungen aufgrund der Liberalisierung bzw. Verweis auf die kantonalen Verordnung (§ 4).</i></p>
<p><b>§ 7 Messgeräte</b>  Ab 1. September 1993 sind nur noch die vom Eidgenössischen Amt für Messwesen (EAM) typengeprüften Messgeräte zulässig. Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den vom EAM zugelassenen Labors kontrolliert werden.</p>	<p><b>§ 7 Messgeräte</b>  Für amtlich anerkannte Messungen dürfen nur die vom Bundesamt für Metrologie (METAS) typengeprüften Messgeräte verwendet werden. Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den vom METAS zugelassenen Labors kontrolliert werden.</p>	<p><i>Text angepasst gemäss Kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle.</i></p>

<p><b>§ 8 Gebühren</b> Für die Kontrollen und Nachkontrollen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren in einer im Anhang zu diesem Reglement erlassenen Gebührentarifordnung fest.</p>	<p><b>§ 8 Gebühren</b> Die Gemeinde legt für ihre Leistungen kostendeckende Gebühren fest. Sie kann den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes in Rechnung stellen. Der Gemeinderat setzt die Gebühren in einer im Anhang zu diesem Reglement erlassenen Gebührentarifordnung fest.</p>	<p><i>Anpassung betr. Gebühr für die administrativen Kosten der amtlichen Kontrollstelle für externe Kontrollen durch Servicefirmen. Diese Gebühr (CHF 35.-) wird der Servicefirma direkt verrechnet (siehe Gebührenordnung). Die Gebühren für die Kontrollen durch die amtliche Kontrollstelle bleiben unverändert.</i></p>
<p><b>§ 9 Strafbestimmungen</b> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 100.- bestraft werden. Gegen die Bussenverfügung kann innert zehn Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden (§§ 81 und 82 Gemeindegesetz). Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>§ 9 Strafbestimmungen</b> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 1'000.- bestraft werden. Gegen die Bussenverfügung kann innert zehn Tagen beim Strafrichterpräsidium die Appellation erklärt werden (§§ 81 und 82 Gemeindegesetz). Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p><i>Anpassung des max. Bussbetrages gemäss Gemeindegesetz.</i></p>
<p><b>§ 10 Beschwerde</b> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, ausgenommen Bussenverfügungen gemäss vorstehendem § 9, kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden (§ 175 Gemeindegesetz).</p>	<p><b>§ 10 Beschwerde</b> Gegen die Anordnung der amtlichen Feuerungskontrollstelle zur Einregulierung kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates, ausgenommen Bussenverfügungen gemäss vorstehendem § 9, kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden (§ 172 ff. Gemeindegesetz).</p>	<p><i>Ergänzung als zusätzliche Kontrollmöglichkeit des GR über die amtliche Kontrollstelle.</i></p>

<p><b>§ 11 Vollzug</b>  Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.  Die Aufsicht über die Feuerungskontrolle obliegt der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure verwenden für ihre Tätigkeit die kantonalen Rapportformulare.  Der Gemeinderat kann zur Lösung der Kontrollaufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.</p>	<p><b>§ 11 Vollzug</b>  Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann zur Lösung der Kontrollaufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.  Die Aufsicht über die Feuerungskontrolle obliegt der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p><b>§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts</b>  Das Reglement der Gemeinde Binningen über die Kontrolle von nichtindustriellen Heizungsanlagen vom 18. Juni 1984 wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts</b>  Das Reglement der Gemeinde Binningen über die Kontrolle von nichtindustriellen Heizungsanlagen vom 18. Juni 1984 wird aufgehoben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b>  Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p>	<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b>  Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p>	<p><i>unverändert</i></p>